

VERBRAUCHER- INFORMATION UND RÜCKTRITTS- BELEHRUNG

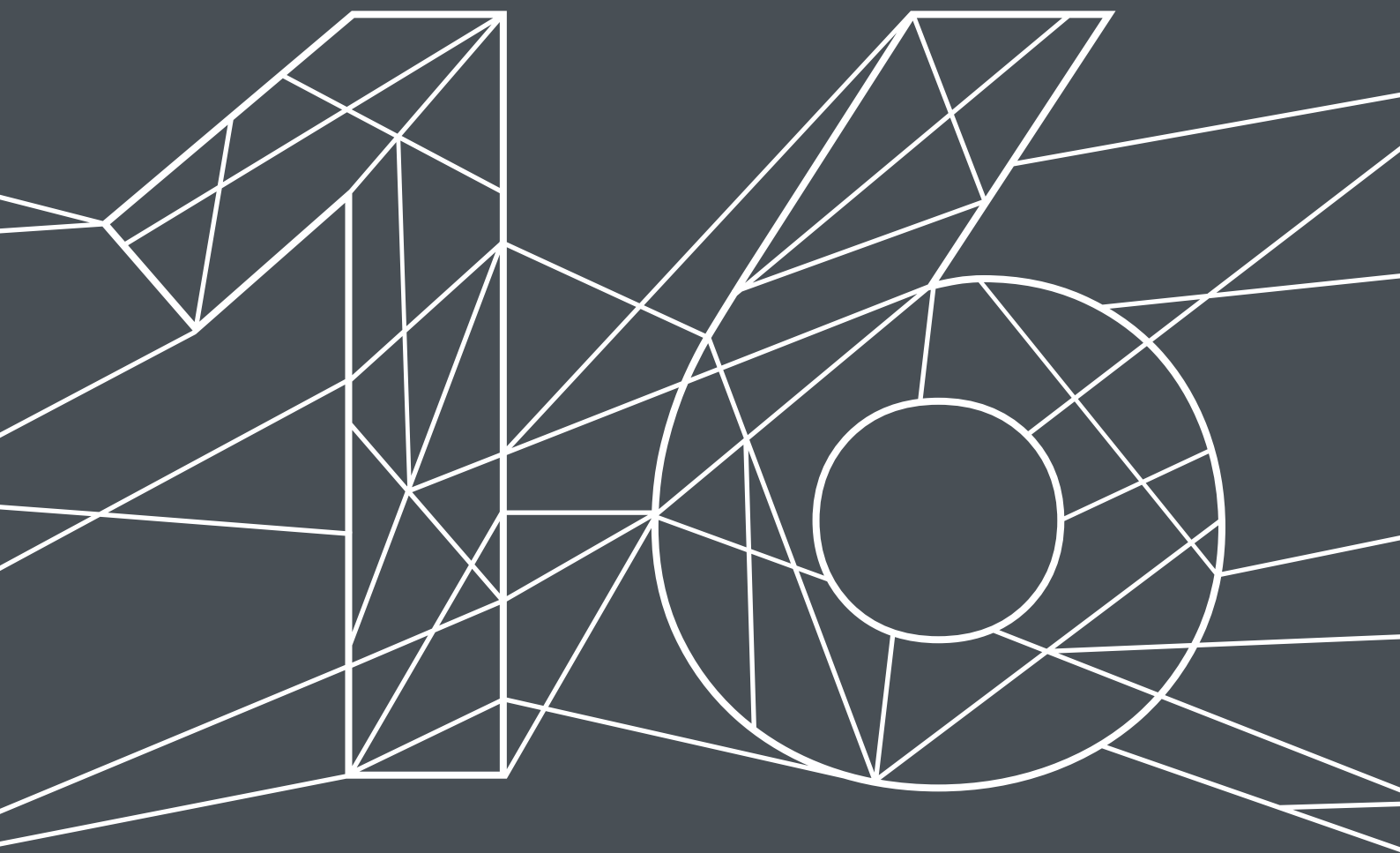
gem. FernFinG - MIG Fonds 16

MIG

Fonds



AUS
VISIONEN
WERTE
SCHAFFEN



Warnhinweis

Weder die MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG noch die MIG Verwaltungs AG unterliegt einer Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der zuständigen Behörde in Deutschland, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haften nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Risikohinweis

Es handelt sich um eine langfristige Investition und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile ist nicht vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass das Kapital in der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG über die Laufzeit hinaus oder teilweise für lange Zeit, auch während der Liquidationsphase der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG, gebunden bleibt.

Die spezifischen Investitions- und Liquiditätsrisiken sind im Prospekt näher beschrieben. Anleger sollten sich über diese Risiken ausreichend informieren, bevor sie eine Investition tätigen.

Prospekthinweis

Es wurde ein Veranlagungsprospekt gemäß Schema A des KMG 2019 veröffentlicht. Allfällige Prospektnachträge werden ebenfalls veröffentlicht. Der Prospekt kann bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG angefordert werden. Der Prospekt steht auch unter www.mig-fonds.de zum Download zur Verfügung. Das prospektpflichtige Angebot von Veranlagungen richtet sich ausschließlich an Personen, die in der Republik Österreich ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Kundeninformationsdokument (KID) sowie der letzte Jahresbericht (soweit bereits veröffentlicht) können ebenfalls über die genannten Adressen bezogen werden. In Zukunft wird ein Halbjahresbericht erstellt werden.

VERBRAUCHER- INFORMATION UND RÜCKTRITTS- BELEHRUNG

gem. FernFinG - MIG Fonds 16

VERBRAUCHERINFORMATIONEN

INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER IN ÖSTERREICH FÜR AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENE VERTRÄGE UND FERNABSATZVERTRÄGE

Gemäß dem Fernfinanzgesetz (»FernFinG«) müssen bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 des Konsumentenschutzgesetzes (»KSchG«) dem Anleger (Verbraucher) die nachfolgend angeführten Informationen zur Verfügung gestellt werden (§ 5 FernFinG):

1. INFORMATIONEN ÜBER VERTRAGSPARTNER UND ANDERE RELEVANTE PERSONEN

MIG GMBH & CO. FONDS 16 GESCHLOSSENE INVESTMENT-KG (FONDSGESELLSCHAFT, EMITTENTIN)

Firma	MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG	
Sitz	Pullach im Isartal	
Geschäftsführung (Vertreter)	HMW Komplementär GmbH Sitz: Pullach im Isartal Ladungsfähige Anschrift: Münchener Straße 52, D-82049 Pullach	Registerangaben: AG München, HRB 192208 Geschäftsführer: Pervin Persenkli, Inga-Maren Birk
Kapitalverwaltungs-gesellschaft (extern bestellte KVG gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB)	MIG Verwaltungs AG Sitz: München Ladungsfähige Anschrift: Ismaninger Straße 102, D-81675 München	Registerangaben: AG München, HRB 154320 Vorstand: Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve und Jürgen Kosch
Ladungsfähige Anschrift	Münchener Straße 52, D-82049 Pullach	
Registerangaben	AG München, HRA 109756	
Hauptgeschäftstätigkeit	Bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG handelt es sich um einen geschlossenen Investment-fonds, an dem sich Anleger mittelbar über eine Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) beteiligen können. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft besteht in Venture-Capital-Investitionen, also darin, das Gesellschaftskapital in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, in Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie in atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen zu investieren (Investitions-gegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Daneben kann die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve in Bankguthaben (§ 195 KAGB) anlegen.	
Telefon	+49 89 / 122 281 22 52 5	
Telefax	+49 89 / 122 281 22 52 6	

Vertragspartner: MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH (TREUHANDKOMMANDITISTIN)

Firma	MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 155249
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin besteht darin, Anteile von Anlegern an geschlossenen Investmentvermögen treuhänderisch zu übernehmen und zu halten.
Telefon	+49 89 / 985 706
Telefax	+49 89 / 98 10 172

MIG SERVICE GMBH (ANLEGERBETREUUNG)

Firma	MIG Service GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 240702
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Verwaltungsleistungen sowie Durchführung der Buchhaltung und Anlegerbetreuung für Investmentvermögen.
Kontaktdaten Anlegerbetreuung MIG Fonds	Niederlassung Landshut, Stethaimerstraße 32-34, D-84034 Landshut
Telefon	+49 871 / 20 54 06 30
Telefax	+49 871 / 20 54 06 99
E-Mail	anlegerservice@mig-fonds.de

Vermittler: Die Anteile am MIG Fonds 16 werden in Österreich auch von gewerblichen Vermögensberatern gemäß § 136a Gewerbeordnung (»GewO«) vertrieben.

Aufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die MIG Verwaltungs AG als von der Fondsgesellschaft extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Gemäß § 5 KAGB erstreckt sich diese Aufsicht der BaFin nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB auch auf die Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft.

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS VERTRAGSVERHÄLTNIS

Eine vollständige Darstellung der Kapitalanlage (Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG) ist in dem kontrollierten Veranlagungsprospekt (auch als Verkaufsprospekt bezeichnet) nach dem Kapitalmarktgesetz 2019 (»KMG 2019«) enthalten. Hinsichtlich der Einzelheiten der angebotenen Beteiligung wird auf die Ausführungen in diesem Veranlagungsprospekt verwiesen, der für die Beurteilung der Kapitalanlage allein maßgebend ist.

2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Bei der angebotenen Kapitalanlage handelt es sich um eine treuhänderische Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen. Der Anleger erwirbt einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG). Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Die Fondsgesellschaft investiert das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen (nachfolgend zusammen auch:

»Beteiligungsunternehmen«) zu erwerben. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich somit um einen geschlossenen Venture-Capital-Fonds. Die Kapitalanlage kann nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Einzelne Personenhandelsgesellschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften oder private und öffentlich-rechtliche Stiftungen des deutschen Rechts können nur mit Zustimmung der Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) eine Beteiligung erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Fondsgesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anlageinteressenten nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung. Auf den Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Der Anleger erwirbt mit dem Fondsanteil eine unternehmerische Beteiligung. Ein bestimmter Ertrag kann nicht vorhergesagt werden.

2.2 Zustandekommen des Vertrags

Die treuhänderische Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft kommt durch den Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zustande. Der Treuhandvertrag wird abgeschlossen, indem ein Anleger eine Beitrittserklärung abgibt, die die Treuhandkommanditistin annimmt. Für den Abschluss des Treuhandvertrags bzw. den Beitritt des Anlegers stehen folgende zwei Wege zur Verfügung.

Online-Beitritt

Die Beteiligung kann durch einen Online-Zeichnungsprozess über die Website bzw. elektronische Plattform »www.mig16.de« erworben werden.

Zur Nutzung des Online-Zeichnungsprozesses registriert sich der Anleger entweder einmalig oder verwendet als bereits investierter MIG Fonds-Anleger seine vorhandenen login Daten des Anlegerportals der MIG Fonds. Im weiteren Verlauf des Zeichnungsprozesses wählt der Anleger individuell seine Beteiligung aus und bestimmt insbesondere die Zeichnungssumme. Der Online-Zeichnungsprozess erfolgt grundsätzlich als medienbruchfreier Vermittlungsprozess (beratungsfrei), der die Videoidentifizierung und qualifizierte elektronische Signatur beinhaltet. Alternativ können die Zeichnungsdokumente ausgedruckt und über Post-Ident eingereicht werden.

Schriftliche Beitrittserklärung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird alternativ dadurch erworben, dass ein Anleger zunächst das gedruckte Beitrittsformular vollständig ausfüllt und unterzeichnet. Die vollständige Beitrittserklärung mit Originalunterschriften wird sodann an die Treuhandkommanditistin oder den Anlegerservice der Fondsgesellschaft, die MIG Service GmbH, versandt. Der Beitrittsvertrag wird durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin wirksam. Jeder Anleger erhält eine Annahmestätigung.

2.3 Gesamtpreis

Die Mindestzeichnungssumme für Anleger in Österreich beträgt EUR 10.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers durch Einmalzahlung erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 1), oder alternativ mindestens EUR 15.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 2). Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5,0 % des Betrags der jeweiligen Zeichnungssumme, sofern nicht im Einzelfall ein geringeres Agio vereinbart oder auf das

Agio verzichtet wird. Die Höhe der Zeichnungssumme, also der Umfang der Beteiligung und des entsprechenden Einlagebetrags, wird vom Anleger im Übrigen in der Beitrittserklärung festgelegt. Aus diesem Grunde kann der Gesamtpreis der Kapitalanlage vorab nicht exakt genannt werden. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Betrag der vom Anleger gewählten Zeichnungssumme bzw. Einlage und dem Agio zusammen.

2.4 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten, Steuern

Über den unter Ziffer 2.3 genannten Gesamtpreis hinaus fallen bei Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG seitens der Emittentin keine weiteren Kosten beim Anleger an. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass dieses Beteiligungserwerbs entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, hat der Anleger selbst zu tragen. Dem Anleger können ferner gesonderte, nicht bezifferbare Kosten anlässlich der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen. Im Falle des Todes des Anlegers können den Erben nicht bezifferbare Kosten entstehen, insbesondere anlässlich einer erforderlichen Legitimation der Erben oder zur Ermittlung des Anteilswerts für die Erbschaftsteuer; gleiches gilt im Falle einer Anteilsschenkung. Für den Fall, dass der Anleger seine treuhänderische Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandelt, können dem Anleger Kosten für Handelsregister und Notar entstehen. Bei einer Anteilsveräußerung können sich zusätzliche, vom Anleger zu tragende Kosten für einen Steuerberater oder Gutachter zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts für Steuerzwecke ergeben, insbesondere wenn die Veräußerung nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG weitere individuelle Steuerbelastungen des Anlegers eintreten können.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG wird auf die betreffenden Ausführungen im Veranlagungsprospekt (insbesondere in Kap. 2.11 und Kap. 5.2.4.3) Bezug genommen. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger vor.

2.5 Hinweis auf spezielle Risiken

Die Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG unterliegt den unternehmerischen Risiken, die mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Die Handelbarkeit der Anteile ist eingeschränkt, da kein regulierter oder organisierter Markt besteht, an dem die Anteile gehandelt werden. Der Wert bzw. der Preis der Anteile an der Fondsgesellschaft unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, auf die die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen keinen Einfluss haben. Von der Fondsgesellschaft in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Für die vollständige Darstellung der Risiken sind ausschließlich die Angaben im Veranlagungsprospekt der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG (in Kap. 5.2.4) maßgeblich.

2.6 Befristung der Gültigkeitsdauer

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen behalten während des Platzierungszeitraums der Anteile an der Fondsgesellschaft ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf aktualisiert.

Das öffentliche Angebot der Anteile an der Fondsgesellschaft ist begrenzt bis 31.12.2021. Unabhängig davon endet die Erwerbsmöglichkeit, wenn das Festkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 100,0 Mio. oder – bei Inanspruchnahme aller drei Überzeichnungsreserven – den Betrag von EUR 160,0 Mio. erreicht hat. Sofern vor oder durch die Beitrittserklärung des Anlegers das

vorgenannte, maximale Festkapital der Fondsgesellschaft überschritten wird, kann die Beitrittserklärung des Anlegers entsprechend zurückgewiesen werden.

2.7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung; Zahlungsverzug

Die Leistung der Gesamteinlageverpflichtung eines Anlegers, also die Zahlung des Betrags des gezeichneten Kapitalanteils zuzüglich eines Agio, erfolgt durch Einzahlung auf das im Rahmen des Online-Zeichnungsprozesses oder in der Beitrittserklärung angegebene Einlageeinzahlungskonto der Gesellschaft. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung der jeweils fälligen Einlageverpflichtung und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Gesamteinlageverpflichtung wird wie folgt erfüllt:

Einmalzahlung – Anteilsklasse 1

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch eine Einmalzahlung erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 1), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung an die Fondsgesellschaft zu bezahlen.

Teilzahlungen – Anteilsklasse 2

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 2), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erbringen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 2.500,00 zuzüglich anteiligem Agio und muss im Falle eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2020
- der 3. Capital Call am 30.06.2021
- der 4. Capital Call am 30.06.2022
- der 5. Capital Call am 30.06.2023
- der 6. Capital Call am 30.06.2024.

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen («Ausschüttungsverrechnung»). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

Sofern ein Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio auch nach Mahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt, können ihm Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Sofern auch nach Mahnung und Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgt, kann die Beteiligung des Anlegers durch Rücktritt seitens der Treuhandkommanditistin beendet

werden. Im Falle eines solchen Rücktritts erlöschen die Beteiligungsrechte des Anlegers und er erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen, abzüglich der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft. Der Anleger ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den gesamten Betrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstanden ist.

Alternativ zum Vertragsrücktritt kann der Kapitalanteil des betroffenen Anlegers, also der Umfang seiner gezeichneten Beteiligung, nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft auf den Betrag der vom Anleger bis zum Zahlungsverzug bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio) herabgesetzt werden, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist und der Betrag der Teileinlage den Mindesteinlagebetrag in der jeweiligen Anteilsklasse erreicht. Einzelheiten zu den Folgen eines Zahlungsverzugs bzw. einer Nichterfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers finden sich in Kap. 2.1.1.2 des Veranlagungsprospekts.

2.8 Auszahlungen an den Anleger

Die Fondsgesellschaft bewirkt die von ihr geschuldeten Auszahlungen an den Anleger auf das vom Anleger in der Beitrittserklärung oder im Rahmen der Online-Zeichnung benannte Konto.

2.9 Spezifische Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels

Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Fondsgesellschaft oder durch die Treuhandkommanditistin in Rechnung gestellt.

2.10 Rücktrittsrechte

Alle Informationen zum Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG entnehmen Sie bitte Seite 13 ff. dieser Broschüre. Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts bleibt der Verbraucher an den Vertrag gebunden und die Leistungen werden wie vereinbart ausgetauscht.

Die Informationen zu den Rücktrittsrechten nach KSchG sind in der Beitrittserklärung zu MIG Fonds 16 enthalten.

2.11 Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis 31.12.2032 errichtet. Nach dem Ende der Laufzeit wird die Gesellschaft liquidiert und der Liquidationserlös an die Anleger anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Festkapital der Fondsgesellschaft (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) verteilt. Bis zu dieser Vollbeendigung der Gesellschaft nach Abschluss ihrer Liquidation besteht seitens des Anlegers kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalanlage. Dem Anleger steht hinsichtlich der Beteiligung zu jeder Zeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Fortführung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zu richten (vgl. Ziffer 1,

»Informationen über Vertragspartner«). Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung des Anlegers bereits aufgelöst ist, da der kündigende Anleger hier – anstelle eines Ausscheidens – an der Liquidation (bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft) teilnimmt.

In besonderen Fällen endet die Beteiligung vorzeitig aus in der Person des Anlegers liegenden Gründen, insbesondere bei einer Insolvenz des Anlegers oder bei einer Kündigung der Beteiligung durch einen Privatgläubiger des Anlegers nach Anteilspfändung. Darüber hinaus kann die Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft, die HMW Komplementär GmbH, die Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen weiteren Verbleib in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Anleger ferner durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Anleger erhält in allen diesen Fällen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags ein Auseinandersetzungsguthaben.

Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht, wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht oder ein vergleichbares gesetzliches Rücktrittsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben. Falls sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits in Liquidation befindet, scheidet der betreffende Anleger demgegenüber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft an deren Liquidation teil.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin zu kündigen, mit der Folge, dass nicht die Kapitalanlage endet, sondern der Anleger eine unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft erwirbt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam ist, ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, zu erfolgen (vgl. Ziffer 1, »Informationen über Vertragspartner«).

2.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das vorvertragliche Verhältnis sowie den Beteiligungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Diese Rechtswahl gilt auch gegenüber Verbrauchern (das sind Personen, die den Vertrag nicht zum Zweck ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließen), wobei ungeachtet dieser Rechtswahl die zwingenden österreichischen Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern anwendbar sind.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Gesellschaft betreffen, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Gesellschafterbeschlüssen, können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Hierfür ist das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gegenstandswert (für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu EUR 5.000,00 ist das Amtsgericht und bei höherem Gegenstandswert das Landgericht zuständig). Für Klagen gegen die Treuhandkommanditistin oder das mit der Anlegerbetreuung beauftragte Unternehmen (MIG Service GmbH) ist ebenfalls jeweils deren Sitz maß-

geblich, so dass in beiden Fällen in Abhängigkeit vom Gegenstandswert das Amtsgericht oder das Landgericht München I zuständig ist.

Zuständiges Gericht bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus oder im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag ist bei Klagen des Verbrauchers gegen die Fondsgesellschaft nach Wahl des Verbrauchers entweder das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder das zuständige Gericht am Sitz der Fondsgesellschaft.

Klagen der Fondsgesellschaft gegen einen Verbraucher sind beim zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers einzubringen.

2.13 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen sowie die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen verpflichten sich, mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu kommunizieren.

3. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Abs. 3 KAGB. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
– Referat ZR 3 –
Graurheindorferstraße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 228 / 4108-0
Telefax: +49 228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, dass er (1) in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat, (2) keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (3) die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle ist oder war und (4) kein außergerichtlicher Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie z. B. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 9566-3232
Telefax: +49 69 / 709090-9901
schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank sind Beschwerden schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis notwendigen Unterlagen einzureichen. Zudem ist zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.

4. GARANTIEFONDS ODER ANDERE ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

INFORMATIONEN
ZUM RÜCKTRITTSRECHT
NACH § 8 FERNFING

1. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 8 FERNFING BEI VERTRAGSABSCHLUSS IM FERNABSATZ

Ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (»KSchG«) kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (»FernFinG«) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen **innen 14 Tagen** zurücktreten.

Ein Fernabsatzabsatzvertrag ist ein Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (z. B. über Internet, E-Mail, Telefax, Telefon, Brief) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird.

Der Rücktritt ist an keine Form gebunden und kann sowohl mündlich als auch schriftlich erklärt werden. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und diese Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher unverzüglich, spätestens binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von diesem vertragsgemäß erhalten hat, zu erstatten. Der Verbraucher hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Unternehmer von diesem erhaltene Geldbeträge und Gegenstände zurückzugeben.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

Bei Nichtausübung des Rücktrittsrechts bleibt der Verbraucher an den Vertrag gebunden und die vertragsgemäßen Leistungen werden wie vereinbart ausgetauscht.

2. FORM DER RÜCKTRITTSERKLÄRUNG UND RÜCKTRITTSFOLGEN

Der Rücktritt des Verbrauchers bedarf keiner bestimmten Form. Das Rücktrittsrecht kann z. B. mittels per Post versandtem Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch erklärt werden. Die jeweiligen Rücktrittsfristen sind den entsprechenden Rücktrittsbelehrungen zu entnehmen.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

MIG Service GmbH
Niederlassung Landshut
Stethaimerstraße 32-34
84034 Landshut
Telefon: +49 871 205 406 0
Telefax: + 49 871 20 54 06 99
E-Mail: widerruf@mig-fonds.de

Darüber hinaus kann der Rücktritt auch an die Vertragspartnerin – MIG Beteiligungstreuhand GmbH – gerichtet werden:

MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Ismaninger Str. 102
81675 München
Telefon: +49 89 985 706
Telefax: +49 89 98 10 172
E-Mail: widerruf@mig-fonds.de

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Herausgeber

HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach im Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Externe Kapitalver- waltungsgesellschaft

MIG Verwaltungs AG
Ismaninger Straße 102
D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Druckerei

Mühlbauer Druck GmbH
Benzstraße 1
D-82178 Puchheim
druckerei@muehlbauer-druck.de
www.muehlbauer-druck.de

